

Der Hauseigentümergeverband Kanton Schwyz hat mit Datum vom 5. Dezember 2011 an das Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz die folgende **Vernehmlassung zum Erlass von Verordnungsrecht zur Teilrevision des ZGB (Registerschuldbrief) – Kantonale Anschlussgesetzgebung** eingereicht:

Vernehmlassung zum Erlass von Verordnungsrecht zur Teilrevision des ZGB (Registerschuldbrief) – Kantonale Anschlussgesetzgebung
--

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Bei der vorstehenden kantonalen Anschlussgesetzgebung handelt es sich um eine komplexe Materie, welche sich über mehrere Erlasse erstreckt. Es ist daher für unsere Organisation mit beschränkten Ressourcen nicht einfach, sich einen Überblick zu verschaffen und den Vorschlag kritisch zu hinterfragen. Dies ist umso mehr der Fall, als uns die vom Bundesrat am 23. September 2011 beschlossene totalrevidierte Grundbuchverordnung nicht vorliegt.

Dennoch sind wir als Interessenvertreter der vom Grundbuchrecht speziell betroffenen Haus- und Grundeigentümer mit mehr als 10'000 Mitgliedern im Kanton Schwyz an einem effizienten, unbürokratischen aber auch kostengünstigen Grundbuchwesen sehr interessiert. Wir möchten auch unsere Meinung frühzeitig in die Gesetzgebung einfließen lassen und danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung dieses Anliegens. Auch möchten wir als Vertreter der betroffenen Haus – und Grundeigentümer in den Arbeitsgruppen, welche die elektronische Applikation des Grundbuches weiterentwickeln, mit einem eigenen Vertreter eingebunden sein. Es gilt gerade auch diesen Interessensstandpunkt rechtzeitig einzubringen.

Grundsätzlich gehen wir mit dem unterbreiteten Vernehmlassungsvorschlag einig und befürworten die vorgelegte kantonale Anschlussgesetzgebung. Insbesondere befürworten wir auch Ihre Stellungnahme zur Anfrage des Bundes betreffend das Notarenregister (vgl. Ziffer 5 Ihres Schreibens vom 8. November 2011). Wir sind allerdings der Meinung, dass der geplante Kostenrahmen von jährlich 8'000 bis 12'000 Franken für unseren kleinen Kanton an der oberen Grenze angesiedelt ist.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Zu § 9 und § 10 Verordnung über die Ersterfassung

Im Rahmen der Konkretisierung von § 9 ist besonders darauf zu achten, dass keine Massenabfragungen möglich sind. Die Haus- und Grundeigentümer sind ohnehin schon willkommene Adressaten von Werbesendungen aller Gattungen. Diese fragwürdige Zeiterscheinung darf nicht noch durch Massenabfragungen beim Grundbuch weiter gefördert werden.

Beim § 10 stellt sich die Frage, welchen Interessenten dieser erweiterte Zugang geöffnet wird. Jedenfalls aber legen wir Wert darauf, dass die Personen und Institutionen, welchen dieser erweiterte Zugang gewährt wird, der Öffentlichkeit transparent gemacht wird.

Zu § 6a Verordnung über die Anmerkung von Sondernutzungsrechten

Gerade in diesem Bereich ist die Transparenz von besonderer Bedeutung. Wir bitten daher die zuständige Behörde, uns die Liste der im Grundbuch anmerkenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auch als Information zuhanden unserer Mitglieder mitzuteilen. Ebenso interessiert uns die Entwicklung des ÖREB-Katasters. Wir bitten auch hier um eine transparente Informationspolitik.

Zu § 5 Gebührentarif

Wir können mit den vorgeschlagenen Gebühren leben. Wir teilen jedoch die in der Vorlage geäußerte Meinung, dass die Gebühren mässig anzusetzen bzw. anzupassen sind, weil andernfalls der Wechsel vom Papier-Schuldbrief zum Registerschuldbrief erschwert wird. Gleichzeitig möchten wir hier einmal mehr unsere fest Absicht deponieren, den Gebührentarif für die Notariate zu hinterfragen. Dazu gehört auch die Gebühr für das Informatikgrundbuch, für die die schon längst in Aussicht gestellte Betriebsrechnung leider auch heute noch nicht vorliegt.

C. Schlussbemerkungen

Der HEV Kanton Schwyz unterstützt die Vernehmlassungsvorlage und empfiehlt, die vorstehenden Anregungen in der Bereinigung zu berücksichtigen. Insbesondere sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns als Interessevertreter der betroffenen Haus- und Grundeigentümer in allfällige Arbeitsgruppen einbinden. Namentlich regen wir die Schaffung voller Transparenz im Sinne der vorstehenden Darlegungen an.

Vor allem aber erwartet unser Verband, dass die bisherigen Bemühungen zur Revision des Notariatsrechts trotz des Widerstandes direktbetroffener Kreise wie Bezirke und Notariate weiter verfolgt werden. Der Abbruch dieser Revisionsbemühungen wäre nach unserem Dafürhalten ein falsches Signal und würde den bisherigen Mitteleinsatz verpuffen lassen. Dies gilt ganz besonders für das fragwürdige Gebührenrecht. Vielmehr sind wir der Meinung, dass diese Organisationsfragen auch finanzpolitisch von wichtiger Bedeutung sind und daher dringend weiter verfolgt werden sollten. Wir werden jedenfalls versuchen, die bereits eingeleiteten Revisionsbemühungen mit allen uns zur Verfügung stehenden politischen Mitteln voranzutreiben. Dies ist umso mehr der Fall, als nun neuerdings auch unbedeutende Grunddienstbarkeiten der öffentlichen Beurkundung durch die monopolisierten Notariate bedürfen.